Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich
A-3910 Zwettl, Gartenstraße 3 Tel.: 02822/503-0, Fax DW 180
E-Mail: stadtamt@zwettl.gv.at Homepage: http://www.zwettl.gv.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2026 folgende Verordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

für die Bestattungsanlagen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
(Friedhöfe Jagenbach und Jagenbach II, Oberstrahlbach, Rieggers, Rosenau Schloß
und Propstei, Propstei II und Syrnau in Zwettl
sowie die Naturbestattungsanlage Wald VOLL RUHE in Rudmanns)

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Bestattungsanlagen im Bereich der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ werden folgende Gebühren eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Kühlanlage (Leichenkammer)
f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Urnenstelen) und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

1. Erdgrabstellen:	
a) Reihengräber für Kinder ab 10 Jahren, Erwachsene und Urnen	€ 175,00
b) Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre und Urnen	€ 95,00
c) Familiengräber, und zwar:	
1. zur Beisetzung bis zu 2 Leichen im tiefen Grab und Urnen	€ 240,00
2. zur Beisetzung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab mit 2 tiefen Gräbern) und Urnen	€ 480,00
3. Familiengräber zur Beisetzung bis zu 2 Leichen im tiefen Grab im Friedhof Propstei II bzw. Jagenbach II und Urnen (inklusive Betonstreifenfundament)	€ 360,00
4. Graberweiterung um eine Urne während der Ruhefrist falls vom Platz in der Erdgrabstelle möglich - einmalig	€ 160,00
d) Urnenerdgräber, und zwar	
1. Urnenerdgräber für 3 Urnen	€ 360,00
2. Urnenerdgräber für 6 Urnen	€ 660,00
3. Urnenerdgräber für eine Urne Friedhof Propstei II	€ 160,00
4. Beisetzung einer weiteren Urne falls bei Grabart möglich	€ 160,00

angeschlagen am: 24.06.2026
abgenommen am: 09.07.2026

e) Urnenerdgräber Wald VOLL RUHE

1. Urnenerdgräber für 4 Urnen exklusiv rund um einen gewählten Baum	€ 980,00
2. Urnenerdgrab für 1 Urne bei einem gewählten Baum	€ 350,00

2. sonstige Grabstellen:

a) Urnennischen für 2 Urnen	€ 240,00
b) Urnennischen für 2 Urnen inklusive Abdeckplatte und Wandbord für die Urnenwand in Jagenbach bei erstmaliger Überlassung des Benützungsrechtes	€ 560,00
c) Urnennischen für 2 Urnen inklusive Urnenabdeckplatte, Wandbord und Grableuchte für die Urnenwand in Schloß Rosenau bei erstmaliger Überlassung des Benützungsrechtes	€ 690,00
d) Urnenstelen für bis zu 3 Urnen	€ 360,00
e) Grüfte, und zwar:	
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 2.100,00
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 4.200,00

(2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren um 50 % und für Randgräber (d.s. Gräber an den Hauptgängen) um 25 %.

(3) Für Grabstellen nach § 2 Abs. 1 lit. j der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ (Gräber mit Sonderbreiten) wird ein Zuschlag von 50 % eingehoben.

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 lit. b (Urnennischen am Friedhof Jagenbach) sowie lit. c (Urnennischen am Friedhof Schloß Rosenau), für die eine erstmalige erhöhte Grabstellengebühr festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit dem Betrag von jeweils € 240,00 festgesetzt.

(3) Für sonstige Grabstellen gemäß § 2 Abs.1 Z. 2 lit. e (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechts auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und für die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt:

a) für Reihengräber, Familiengräber	€ 400,00
b) für Grüfte	€ 400,00
c) für Urnen bei allen Grabarten	€ 210,00
d) Urnenerdgräber Wald VOLL RUHE	€ 320,00

angeschlagen am: 24.06.2026
abgenommen am: 09.07.2026

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Für die mit dem Öffnen und Schließen der Grabstellen verbundenen Steinmetzarbeiten, soweit solche Arbeiten erforderlich sind, werden folgende Kosten verrechnet:

a)	Familiengrab für 2 Leichen – Entfernen einer einteiligen oder zweiteiligen Abdeckplatte ohne Innengewinde und Versetzen	€ 390,00
b)	Familiengrab für 2 Leichen – Entfernen einer zweiteiligen Abdeckplatte mit Innengewinde sowie Verwinkeln der Innengewinde und Versetzen der Abdeckplatte	€ 540,00
c)	Familiengrab für 4 Leichen – Entfernen einer 3-teiligen Abdeckplatte oder ein/zweiteiligen Platte samt Innengewinde und Verwinkeln der Innengewinde und Versetzen der Abdeckplatte	€ 690,00
d)	Familiengrab für 2 bzw. 4 Leichen - Entfernen von Grabstein und Einfassung (ohne Abdeckplatte) und Versetzen und evtl. neu Verzapfen bzw. Verwinkeln	€ 720,00
e)	Familiengrab für 2 Leichen – Entfernen von Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte und Versetzen und evtl. neu Verzapfen bzw. Verwinkeln	€ 960,00
f)	Familiengrab für 4 Leichen – Entfernen von Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte sowie Versetzen und evtl. neu Verzapfen bzw. Verwinkeln	€ 1.140,00
g)	Gruft – Öffnen und Schließen einer Gruft	€ 810,00
h)	Familiengrab Entfernen von Fußstück, sowie Versetzen und Verwinkeln	€ 270,00

(4) Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 14.00 Uhr) erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 lit. a um ~~€~~ 200,00, Abs. 1 lit. b, c und d um € 100,00. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 100 %.

(5) Bei Tieferlegung einer Leiche bei einer Beerdigung erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 lit. a um € 200,00.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung, Exhumierung einer Leiche) beträgt das Zweieinhalbfache der Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und Aufbahrungshallen

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € € 50,00.

(2) Für die Benützung der Aufbahrungshallen beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag:

Aufbahrungshallen Friedersbach und Marbach am Walde	€ 50,00
für alle übrigen Aufbahrungshallen	€ 70,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

angeschlagen am: 24.06.2026
abgenommen am: 09.07.2026

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
LAbg. ÖkR Franz Mold

STADTGEMEINDE ZWETTL-NÖ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.zwettl.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Barbara Haider, MBA, 24.06.2026 13:38:25

angeschlagen am: 24.06.2026

abgenommen am: 09.07.2026